

# Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer (7. Änderung)

Auf Grund des § 17 Abs. 3 Z 2 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 133/2022, und des § 1 Abs. 1 des Tiroler Hundesteuergesetzes, LGBl. Nr. 3/1980, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, hat der Gemeinderat der Gemeinde Volders in der Sitzung vom 15.12.2022 folgende Änderung der Verordnung über die Erhebung einer Hundesteuer der Gemeinde Volders vom 8.6.2017, zuletzt geändert am 13.10.2022, beschlossen:

## § 2

### Steuersätze und Steuerbefreiung

- (1) Die Hundesteuer beträgt für jeden im Gemeindegebiet gehaltenen Hund, der über drei Monate alt ist, pro Jahr **€ 71,30**. Der Nachweis, dass ein Hund das steuerpflichtige Alter noch nicht erreicht hat, obliegt dem Hundehalter.
- (2) Hält ein Hundehalter im Gebiet der Gemeinde in ein und demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb mehrere Hunde, so beträgt die Steuer  
für den 2. Hund ..... € **142,70**  
für jeden weiteren Hund jeweils..... € **285,30**
- (3) Für Wachhunde, die zur ständigen Bewachung von land- oder forstwirtschaftlichen Betrieben, Magazinen, Lagerplätzen oder ähnlichen Betriebsstätten gehalten werden, die mehr als 250 m in der Luftlinie vom nächsten bewohnten Gebäude entfernt sind, ist für den ersten Hund keine Steuer zu entrichten. Für jeden weiteren Hund beträgt die Steuer **€ 45,-**.
- (4) Die Hundesteuer kann bei Tod eines Hundes auf den nachfolgenden Hund übertragen werden, sofern dieser Hund im selben Jahr und Haushalt aufgenommen wird.

## § 3

### Steuerermäßigung

- (1) Für Hunde, die in Ausübung eines Berufes oder Erwerbes gehalten werden, beträgt die Steuer für den ersten in demselben Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund **€ 35,80** und jeden weiteren Hund jeweils **€ 45,-**.
- (2) Zuverlässigen Hundezüchtern, die nachweislich ausschließlich rassereine Hunde, und zwar mindestens je zwei von derselben Rasse, darunter eine Hündin, zu Zuchtzwecken halten, wird auf Antrag pro Zuchtbetrieb ein ermäßigter pauschaler Steuersatz in Höhe von **€ 26,10** vorgeschrieben.

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2023 in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister

Peter Schwemberger

Kundmachungsvermerk:

Angeschlagen am: 19.12.2022

Abgenommen am: 05.01.2023

Der Bürgermeister:

Peter Schwemberger